

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 14. Dezember 2007

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-342

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: I 52-1.40.22-11/02

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-40.22-419

Antragsteller:

LINPAC ALLIBERT GmbH
Südring 1-5
63165 Mühlheim

Zulassungsgegenstand:

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LMD)

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen mit 18 Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LMD) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und sind mit oder ohne einsetzbaren Stellebenen bzw. mit Fassbock zu verwenden. Sie werden wie folgt bezeichnet (Typ, Auffangvolumen):

Typ	Zulässiges Auffangvolumen in l
MBJ S00	1.000
MQS 000	215
MQS 100	215
MQS 300	215
MQS F00	215
MVS A07	450
MVS B07	450

Typ	Zulässiges Auffangvolumen in l
MWS A07	240
MWS B07	240
MWS F07	240
MXS 007	150
MXS 107	75
RR1 908	17
RR2 906	37

(2) Die Typen MQS F00, MWS F07 und MVS F07 werden mit einem Fassbock Typ MFS07 verwendet. Die Typen MWS B07 und MVS B07 werden optional mit zwei Fassböcken Typ MFS07 verwendet. Bei alle anderen Auffangvorrichtungen wird die Stellebene durch eine eingelegte Stellebene gebildet.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z.B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrtschutz.

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Niederschlag und direkter UV-Einstrahlung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung im in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender nichtbrennbarer Flüssigkeiten in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Folgend genannte Flüssigkeiten erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit der Werkstoffe der Auffangvorrichtung:

- Für die Typen MXS 007 und MXS 107: sowohl in Medienliste 40.1-1¹ (Auffangwanne, PE-LLD) als auch in Medienliste 40-1.2² (Stellebene, PP) mit Abminderungsfaktor $A_2 = 1,0$ enthalten,
- für alle Typen außer MXS 007 und MXS 107: Medien der Medienliste 40.1-1 mit Abminderungsfaktor $A_2 = 1,0$,
- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze.



¹ Medienliste 40-1.1, Stand: Mai 2005; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

² Medienliste 40-1.2, Stand: Mai 2005; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z.B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(7) Bei der Lagerung von Medien nach (5) und (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514³ und 515⁴ zu beachten.

(8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG⁵.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LMD) dürfen nur Formmassen, die in einer beim DIBt für diese Zulassung hinterlegten Werkstoffliste aufgeführt sind, verwendet werden. Regranulat dieser Formmasse ist von der Verwendung ausgeschlossen. Für die Stellebenen ist der Werkstoff zu verwenden, der den Anforderungen des Werkstoffes der geprüften Stellebenen entspricht (Prüfbericht Nr. 20060374 der MPA Hannover vom 08.12.2006). Die Werkstoffe und verwendungsspezifische Angaben der einzelnen Typen sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1

Typ	Werkstoffe			Leckagesonde	Zulässige Belastung in kg
	Auffangvorrichtung	Stellebene	Fassbock MFS07		
MBJ S00	PE-LMD	PE-LMD	./.	Erforderlich	2.250
MQS 000	PE-LMD	PE-LMD	./.	Erforderlich	700
MQS 100	PE-LMD	PE-LMD	./.	Erforderlich	600
MQS 300	PE-LMD	PE-LMD	./.	Erforderlich	600
MQS F00	PE-LMD	PE-LMD	PE-LMD		330
MQS F07	PE-LMD	PE-LMD	PE-LMD		330
MVS A07	PE-LMD	PE-LMD	./.	Erforderlich	1.600
MVS B07	PE-LMD	PE-LMD	./.	Erforderlich	1.600
	PE-LMD	PE-LMD	PE-LMD		1.600
MVS F07	PE-LMD	PE-LMD	PE-LMD		330
MWS A07	PE-LMD	PE-LMD	./.	Erforderlich	1.600
MWS B07	PE-LMD	PE-LMD	./.	Erforderlich	1.600
	PE-LMD	PE-LMD	PE-LMD		1.600
MWS F07	PE-LMD	PE-LMD	PE-LMD		330
MXS 007	PE-LMD	PP-B	./.		1500
MXS 107	PE-LMD	PP-B	./.		800
RR1 908	PE-LMD	./.	./.		400
RR2 906	PE-LMD	./.	./.		525

³ TRGS 514, Dezember 1992: Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

⁴ TRGS 515, Dezember 1992: Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

⁵ WHG, November 1996: Wasserhaushaltsgesetz

2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.17 entsprechen. Die in Tabelle 1 festgelegten Auffangvorrichtungen (siehe dort vorletzte Spalte) sind mit Leckagesonden zu versehen, die optischen und akustischen Alarm auslösen und für das verwendete Lagermedium geeignet sind.

2.1.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.1.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE-HD) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁶).

2.1.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen mit Ausnahme der Paletten (Stellebenen) nur im Werk LINPAC Allibert SAS RD, 449 Route de Maise, 91720 PRUNAY SUR ESSONNE (Frankreich) hergestellt werden.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2, erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.

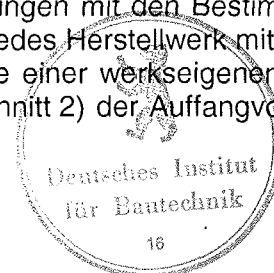
(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer
- Herstellungsjahr
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 5.1.3)
- Werkstoff (PE-HD)
- Tragkraft der Stellebene
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-419"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 3, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen.



⁶ DIN 4102-1:1998-05: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Anlage 3, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgend Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

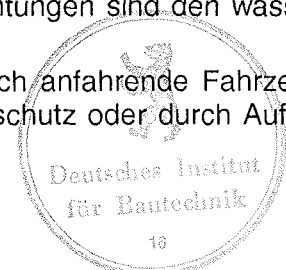
(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Hierzu zählen:

- ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtungen in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage),
- Verringerung der Brandlast in der Anlage,
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m),
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18230-1⁷ (bei Anlagen in Gebäuden).

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(3) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.



⁷ DIN 18230-1:1998-05 Baulicher Brandschutz im Industriebau, Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonstrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Auf die Auffangvorrichtungen dürfen nur solche Behälter/ Gefäße aufgestellt werden, deren Volumen nicht größer als das Volumen der jeweiligen Auffangvorrichtung ist.

(3) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(4) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(5) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(7) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.

(8) Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(9) Die zulässigen Belastungen der einzelnen Auffangvorrichtungen sind Tabelle 1 unter Abschnitt 2.1.1 zu entnehmen.

(10) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer dem zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gehörenden Stellebenen und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1(5) verwendet werden.



5.1.3 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtung

Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Bei Auffangvorrichtungen, die nur ohne Stellebene verwendet werden dürfen, ist daher ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen, bei den übrigen Auffangvorrichtungen ein Freibord bis in Höhe der Unterkante des möglichen Stellebene.

5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage ist vom Hersteller der Auffangvorrichtungen der Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Ihres genehmigten Auszuges auszuhändigen.

5.2 **Unterhalt, Wartung**

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu klären.

5.3 **Prüfungen**

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(3) Ist die Auffangvorrichtung nach einer Beschädigung, die ihre Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, ist sie einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG durchgeführt werden.

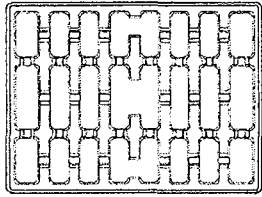
(4) Die Ergebnisse der unter (3) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(5) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

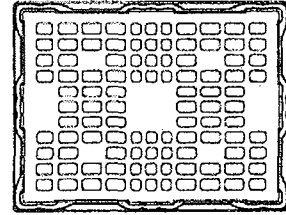
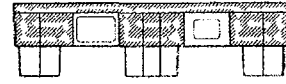
Leichsenring

Beglaubigt

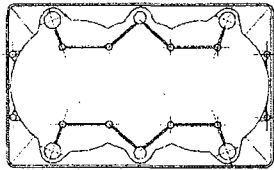




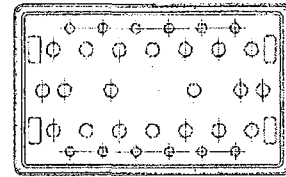
Retenpal - Palette
RR1908 dargestellt
RR 2906 ähnlich



Retenpack Wanne
MXS 107 dargestellt
MXS 007 ähnlich



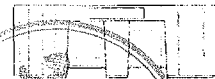
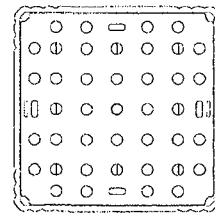
Auffangwanne für Fässer
MQS000 dargestellt
MQS300 ähnlich
MWSA07 ähnlich
MVSA07 ähnlich



Auffangwanne universal
MQS100 dargestellt
MWSB07 ähnlich
MVSB07 ähnlich



Auffangwanne mit Fassbock
MWSF07 dargestellt
MQSF00 ähnlich
MVSF07 ähnlich



IBC - Station
MBS00 dargestellt
Deutsches Institut
für Bautechnik

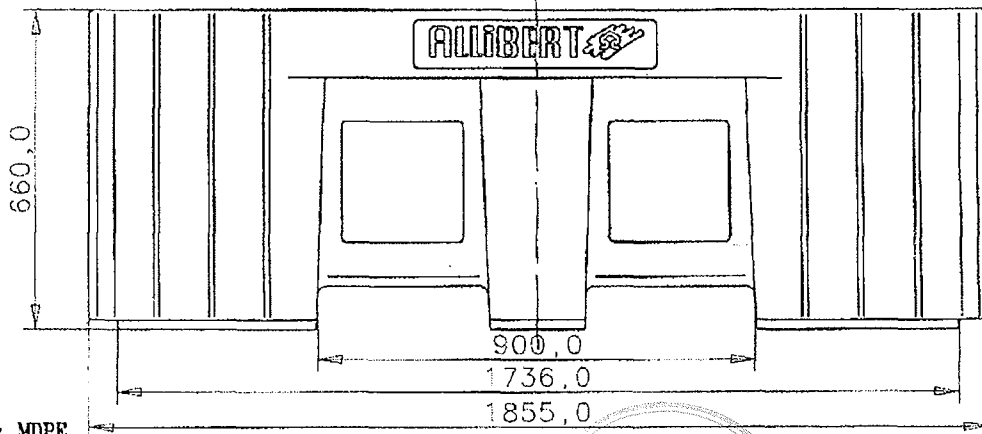
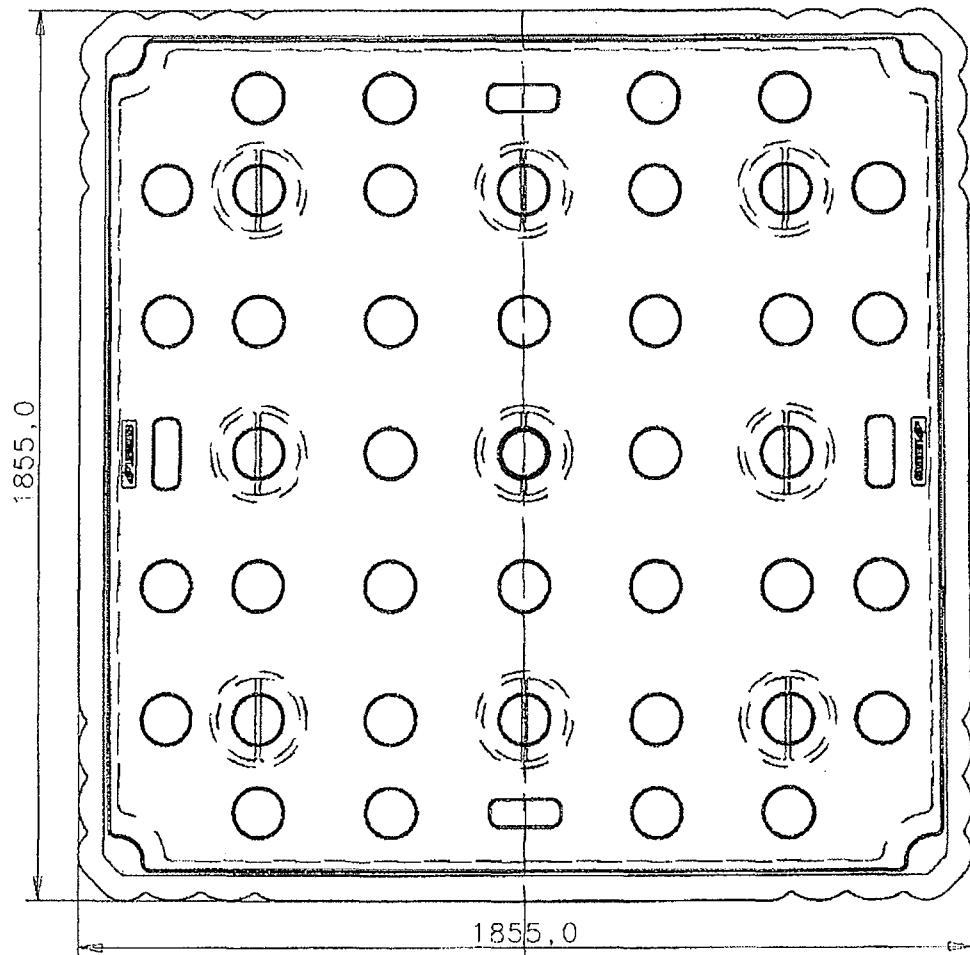


LINPAC ALLIBERT
GmbH
Südring 1-5
63165 Mühlheim

Retenpal: RR1908 / RR2906.
Retenpac MXS107 / MXS007.
Auffangwanne für Fässer MQS000 /
MQS300/ MWSA07 /MVSA07.
Auffangwanne universal MQS100 /
MWSB07 / MVSB07.
Auffangwanne mit Fassbock MWSF07
/ MQSF00 / MVSF07.
IBC - Station MBS00.

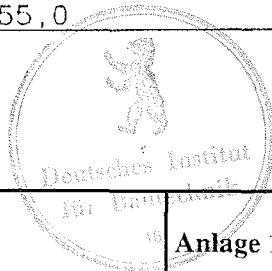
16
Anlage 1

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.Z-40.22-419
Vom 14.12.2007



MATERIAL : MDPE
 WEIGHT : RETENTION 120kg + GRID 40kg
 MINIMUM THICKNESS : FULLY FOAMED

TOLERANCE : +/-2%
 RETENTION VOLUME : 1000L

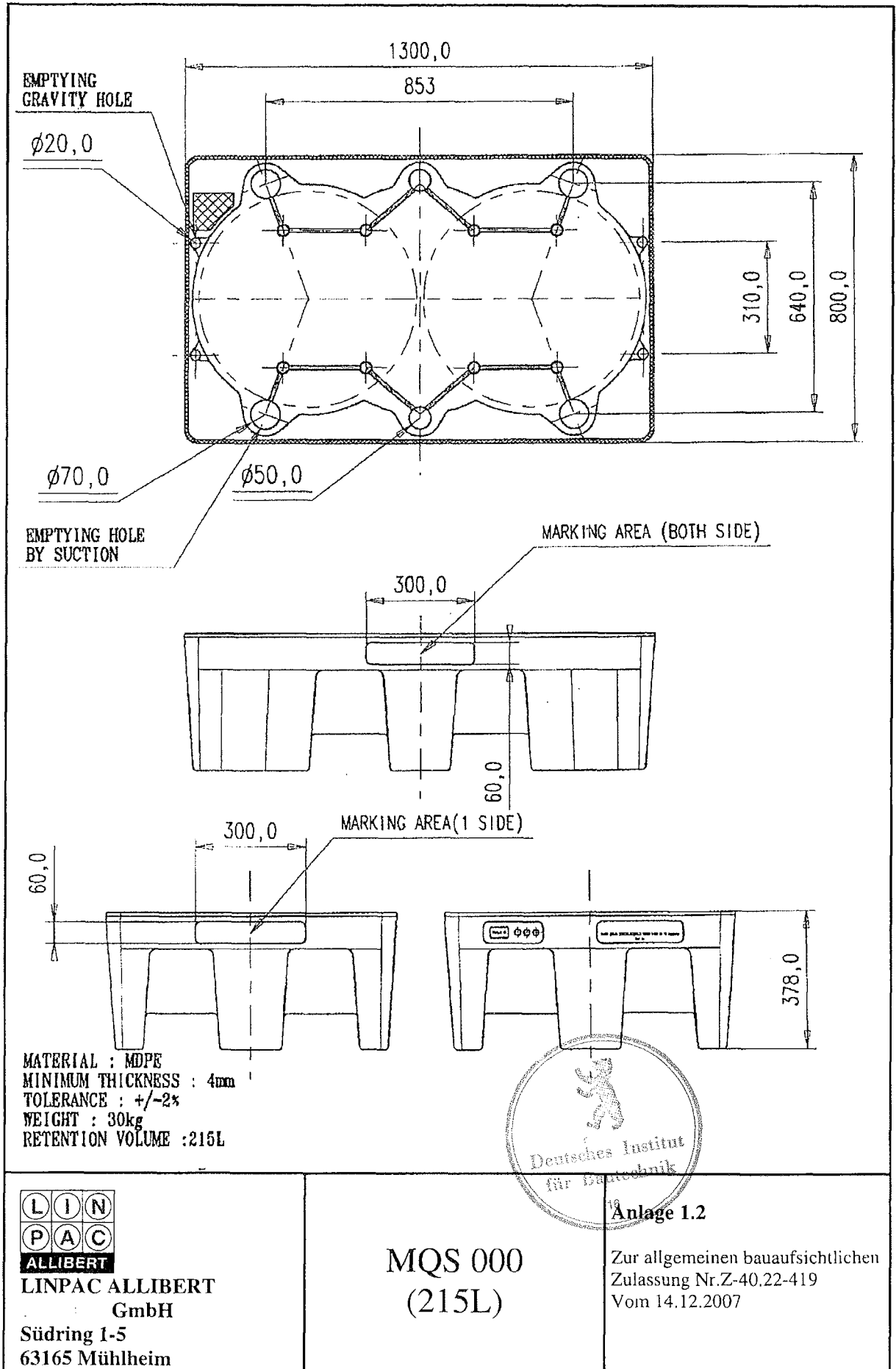


LINPAC ALLIBERT
 GmbH
 Südring 1-5
 63165 Mühlheim

MBJ.S00
 (1000L)

Anlage 1.1

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-40.22-419
 Vom 14.12.2007



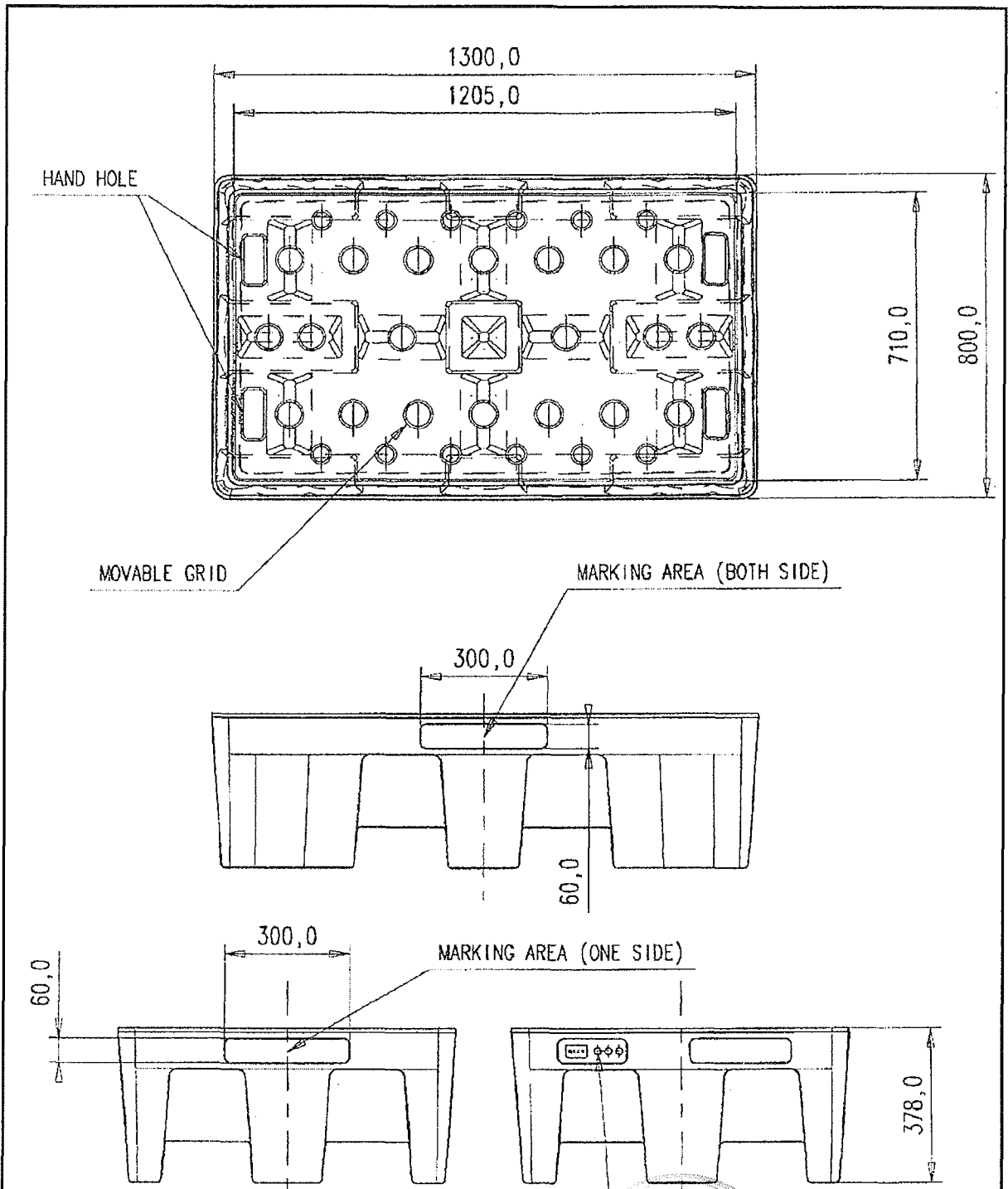
LIN PAC ALLIBERT
 GmbH
 Südring 1-5
 63165 Mühlheim

MQS 000
(215L)



Anlage 1.2

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-40.22-419
 Vom 14.12.2007



MATERIAL:MDPE
 MINIMUM THICKNESS : 4mm
 TOLERANCE : +/-2%
 WEIGHT : RETENTION 30 Kg + GRID 6 Kg
 RETENTION VOLUME : 215L

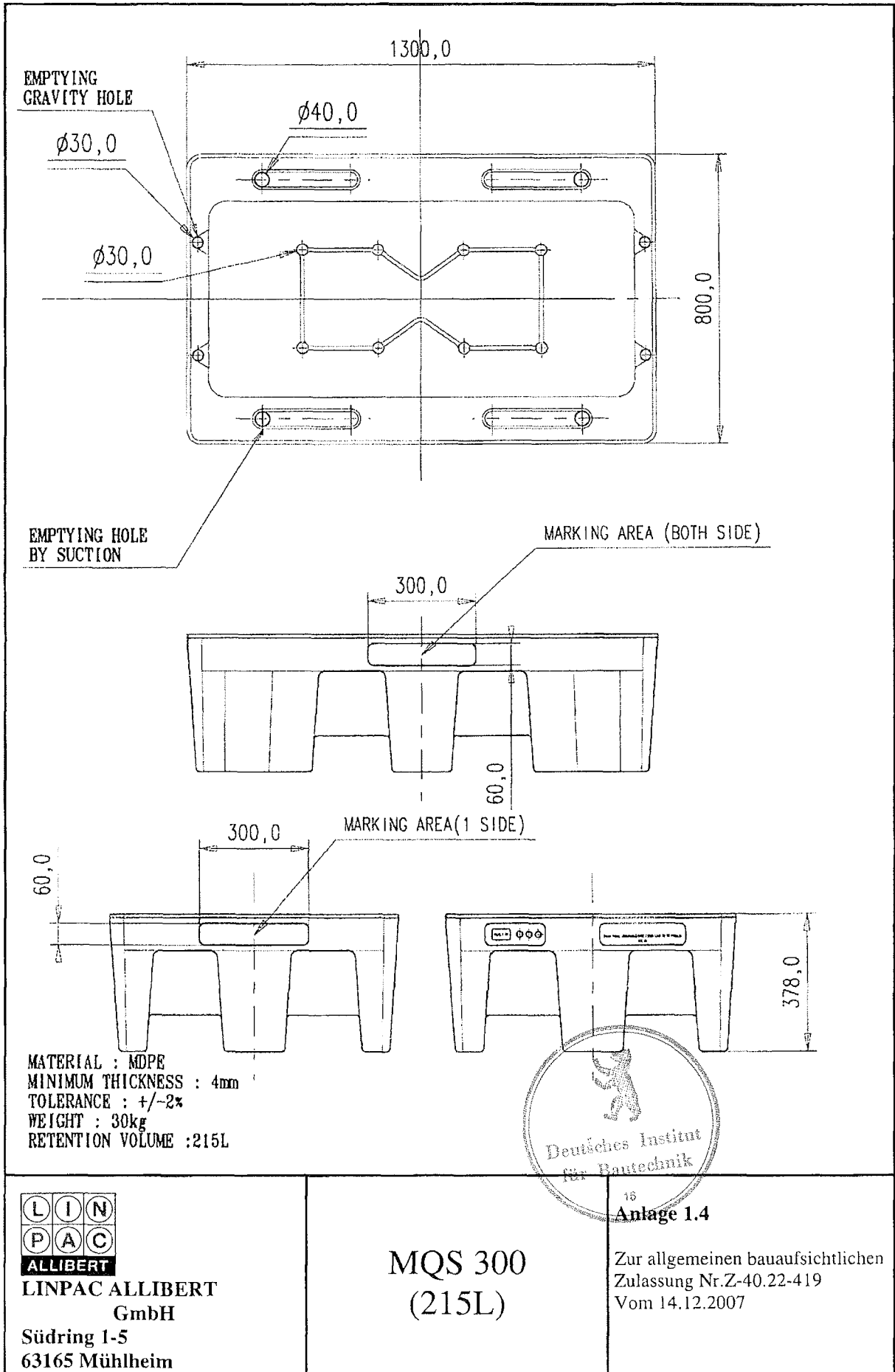


LIN PAC ALLIBERT
 GmbH
 Südring 1-5
 63165 Mühlheim

MQS 100
(215L)

Anlage 1.3

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-40.22-419
 Vom 14.12.2007

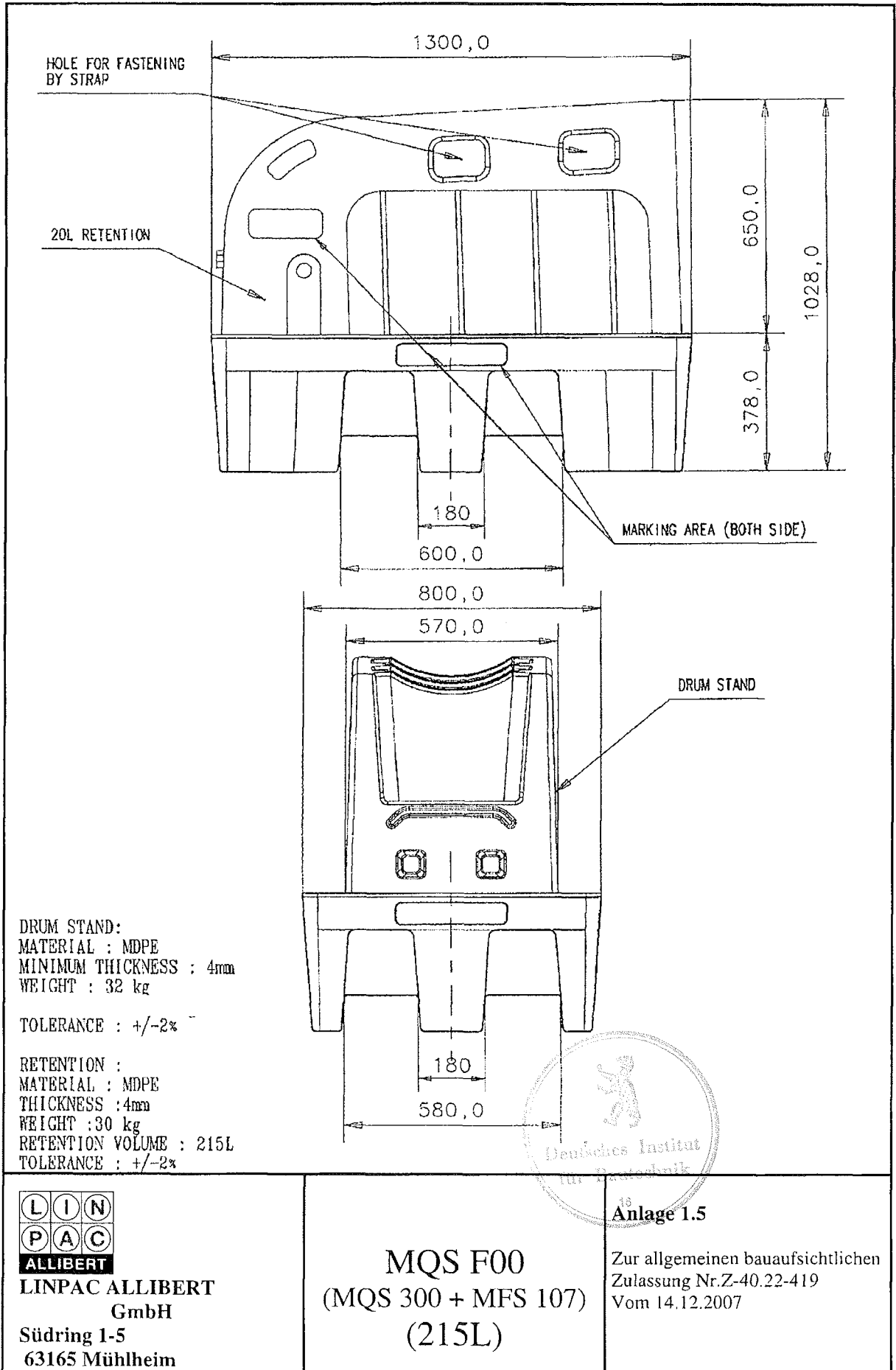


LIN PAC ALLIBERT
 GmbH
 Südring 1-5
 63165 Mühlheim

MQS 300
 (215L)

15
 Anlage 1.4

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-40.22-419
 Vom 14.12.2007

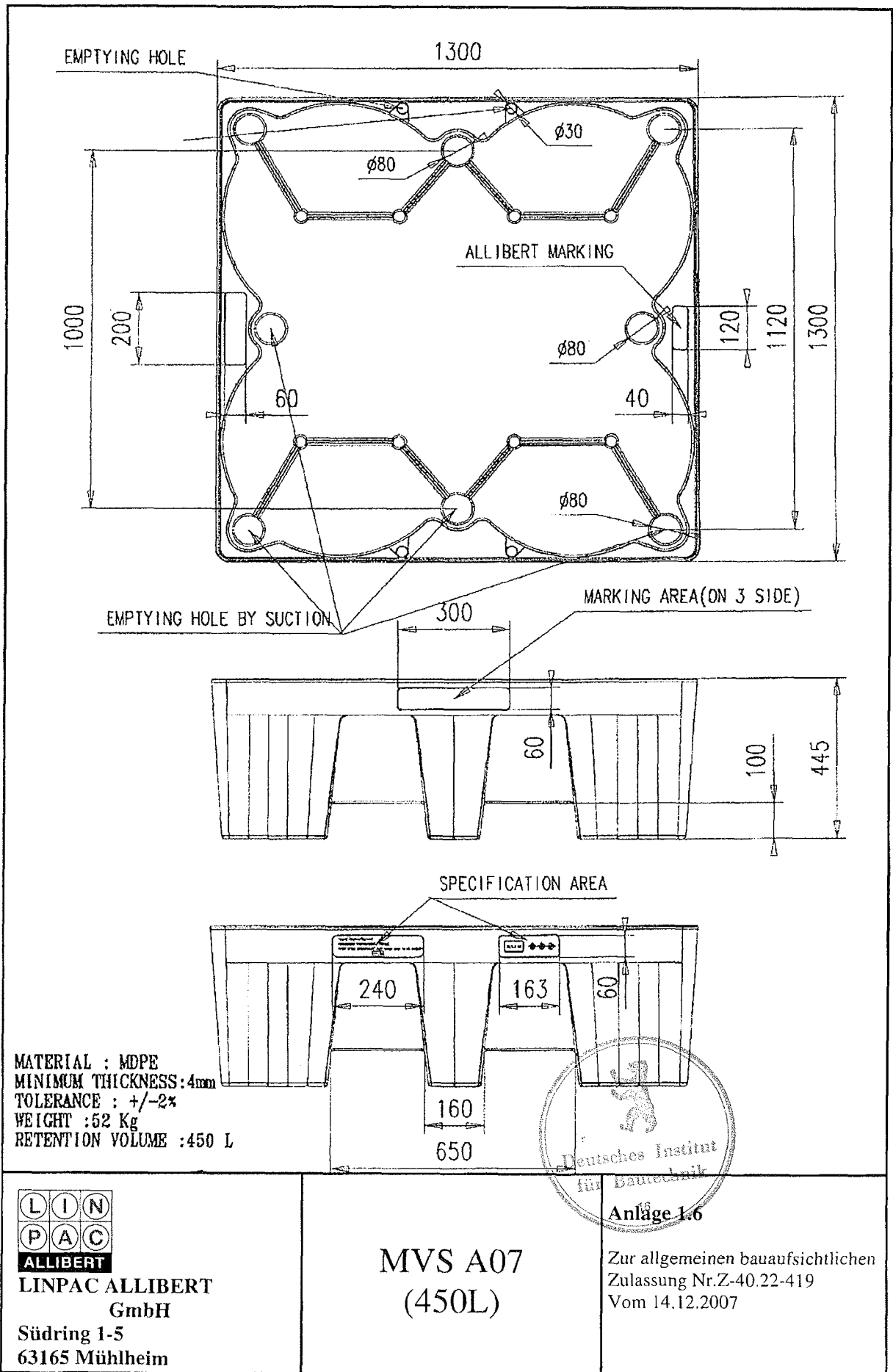


LIN PAC ALLIBERT
GmbH
 Südring 1-5
 63165 Mühlheim

MQS F00
 (MQS 300 + MFS 107)
 (215L)

15
Anlage 1.5

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-40.22-419
 Vom 14.12.2007

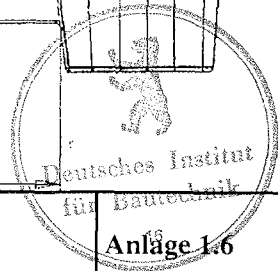


MATERIAL : MDPE
 MINIMUM THICKNESS : 4mm
 TOLERANCE : +/-2%
 WEIGHT : 52 Kg
 RETENTION VOLUME : 450 L



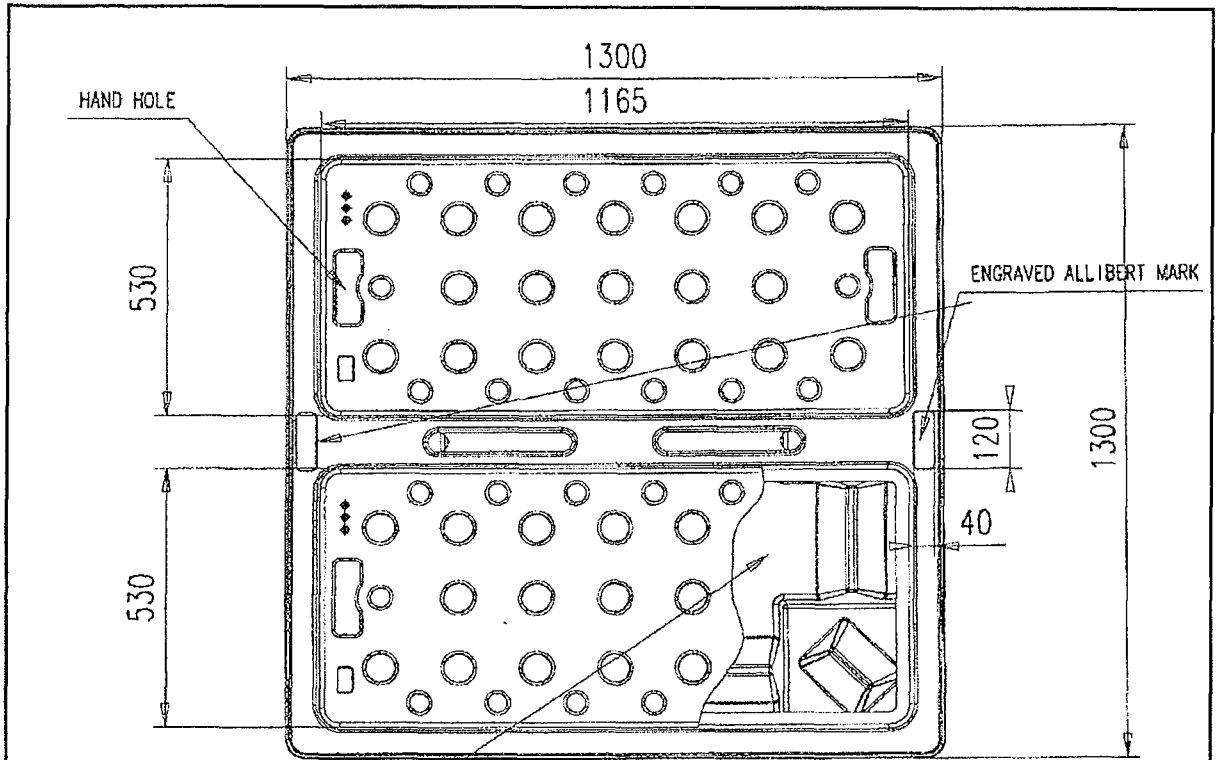
LIN PAC ALLIBERT
 GmbH
 Südring 1-5
 63165 Mühlheim

MVS A07
 (450L)

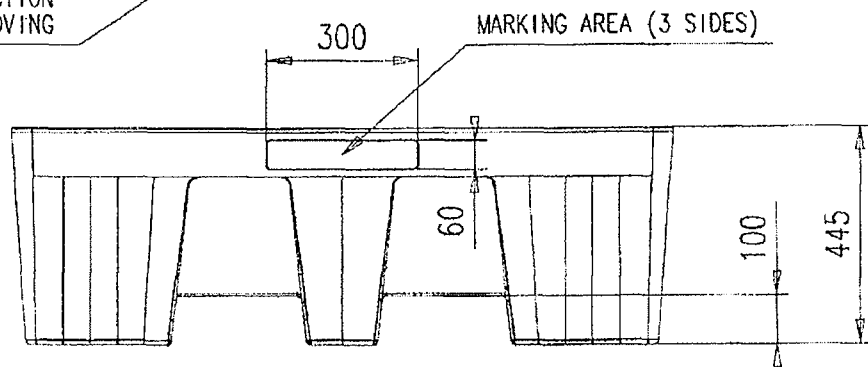


Anlage 1.6

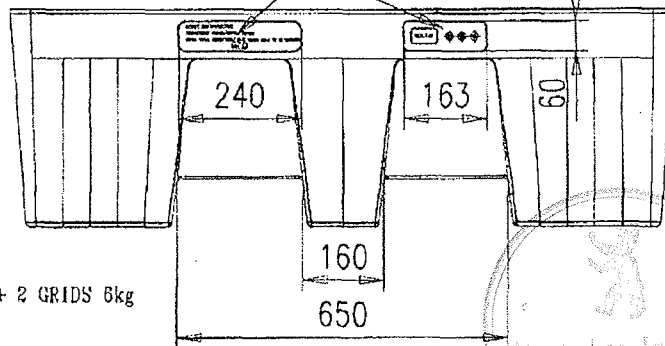
Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-40.22-419
 Vom 14.12.2007



EMPTYING BY SUCTION
AFTER GRID REMOVING



SPECIFICATION MARKING



MATERIAL : MDPE
MINIMUM THICKNESS : 4mm
TOLERANCE : +/-2%
WEIGHT: RETENTION 45kg + 2 GRIDS 6kg
RETENTION VOLUME : 450l.

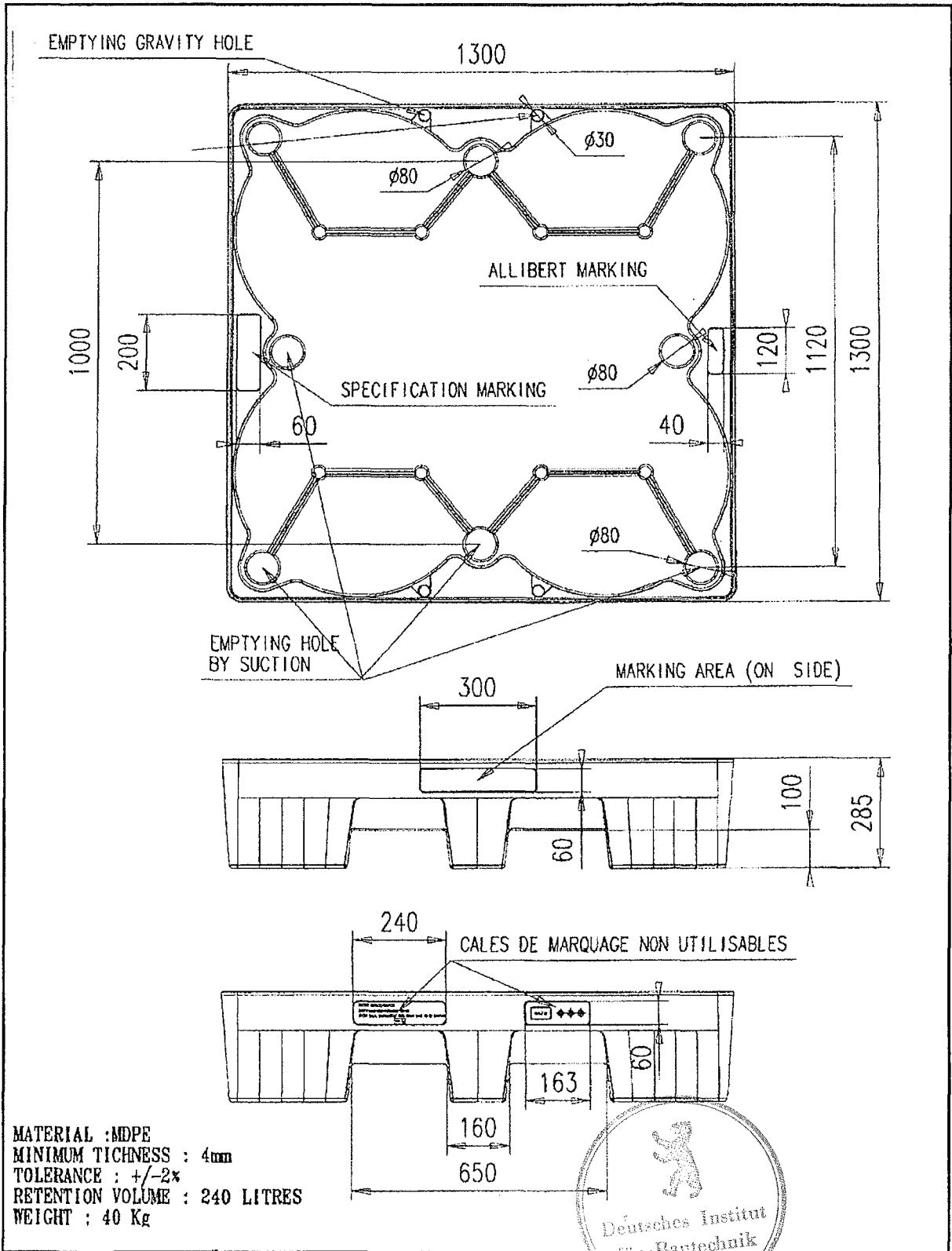


LINPAC ALLIBERT
GmbH
Südring 1-5
63165 Mühlheim

MVS B07
(450L)

Anlage 1.7

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.Z-40.22-419
Vom 14.12.2007



MATERIAL : MDPE
 MINIMUM THICKNESS : 4mm
 TOLERANCE : +/-2%
 RETENTION VOLUME : 240 LITRES
 WEIGHT : 40 Kg

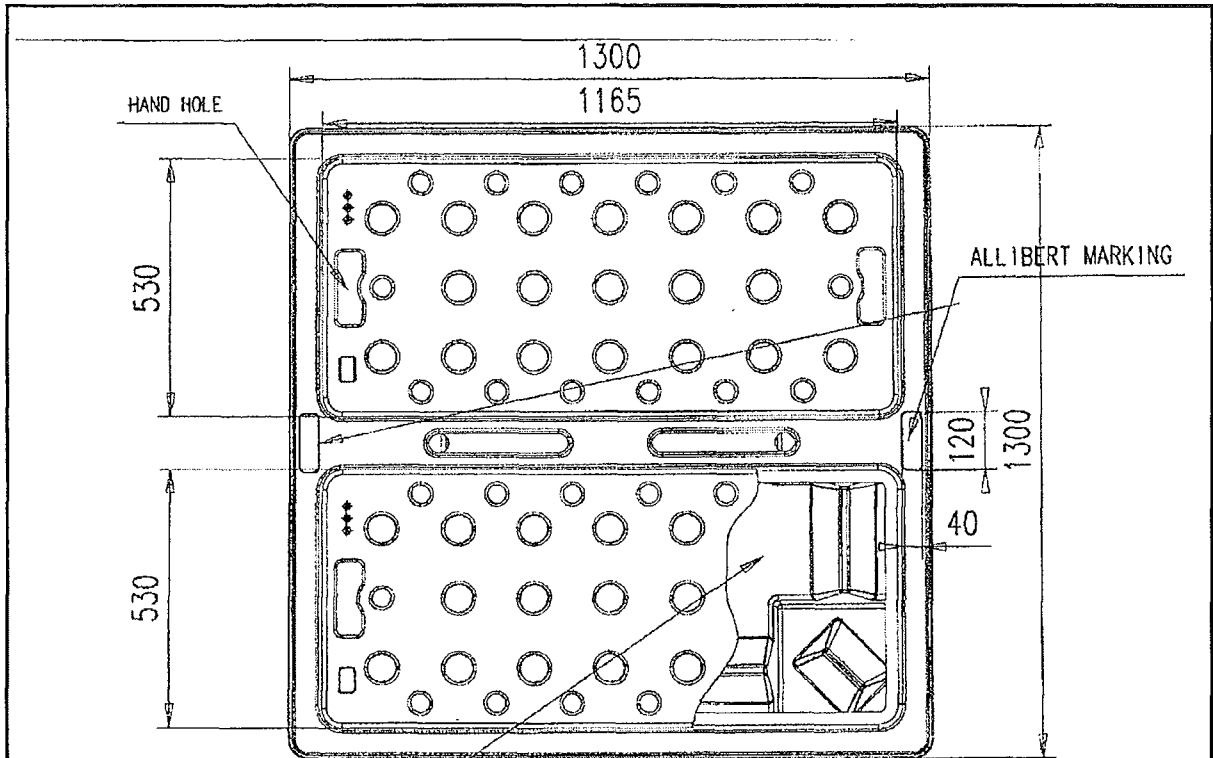


LINPAC ALLIBERT
 GmbH
 Südtring 1-5
 63165 Mühlheim

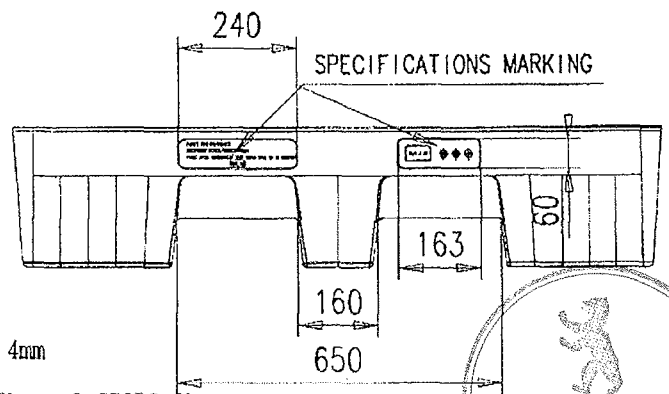
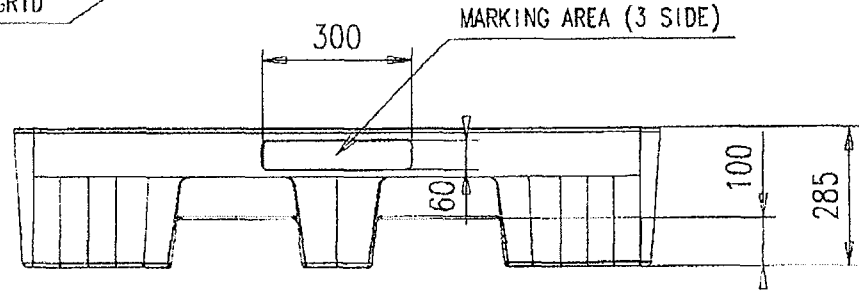
MWS A07
 (240L)

16
Anlage 1.8

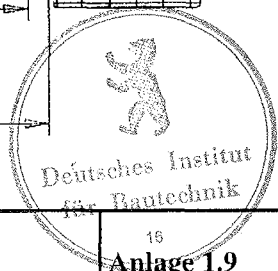
Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-40.22-419
 Vom 14.12.2007



EMPTYING BY SUCTION
AFTER REMOVING GRID



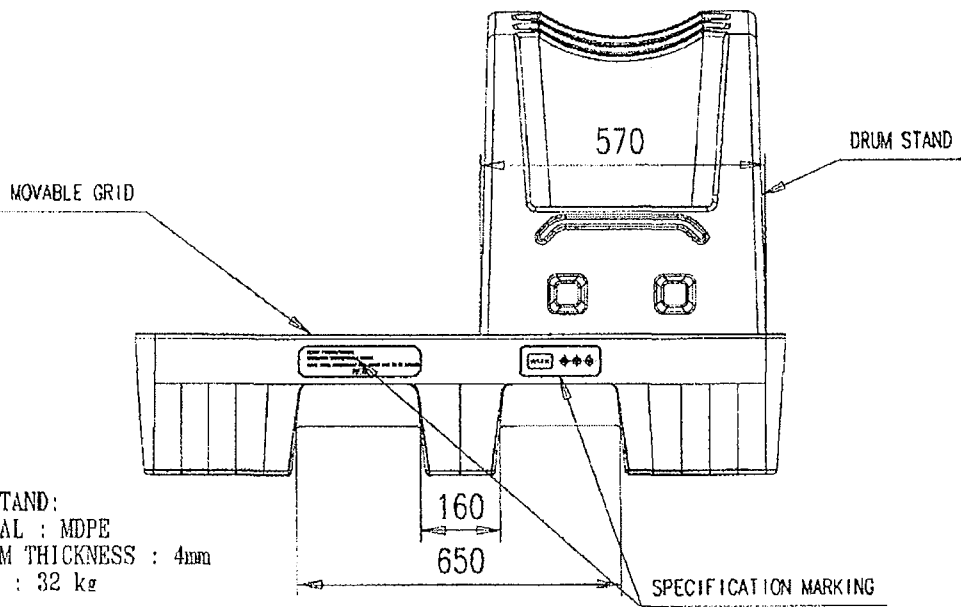
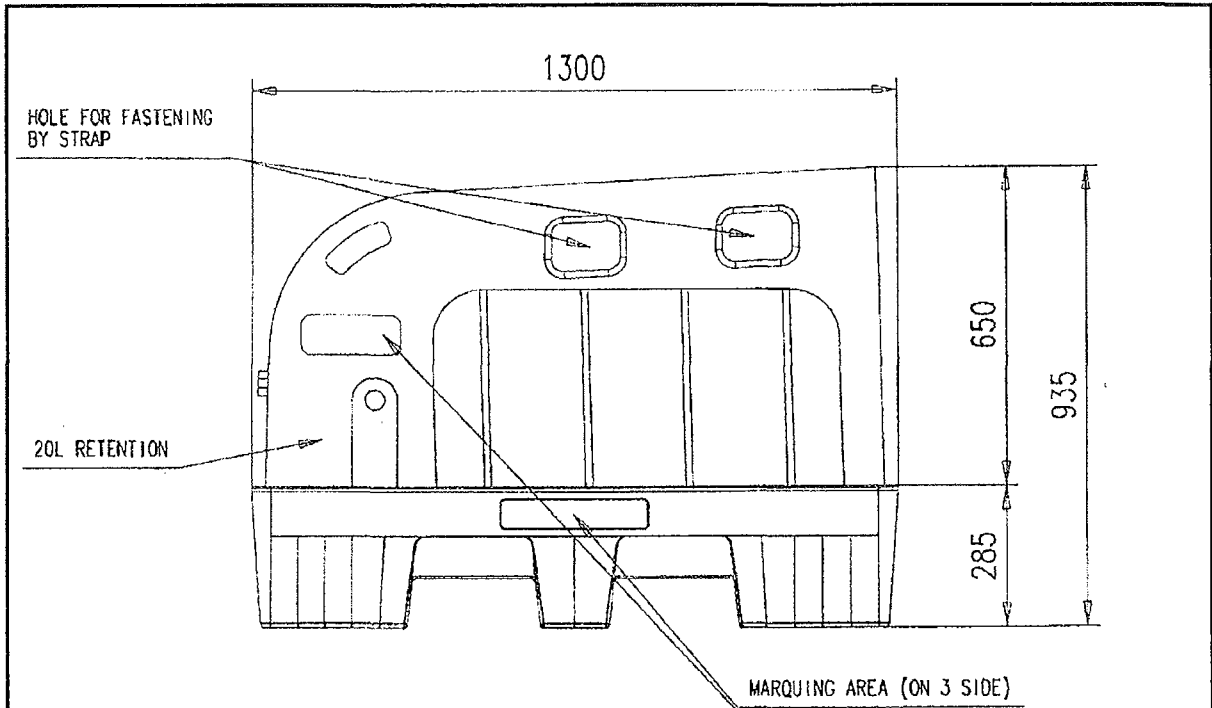
MATERIAL : MDPE
 MINIMUM THICKNESS : 4mm
 TOLERANCE : +/-2%
 WEIGHT: RETENTION 32kg + 2 GRIDS 6kg
 RETENTION VOLUME : 240 LITRES



L I N
P A C
ALLIBERT
LINPAC ALLIBERT
GmbH
 Südring 1-5
 63165 Mühlheim

MWS B07
(240L)

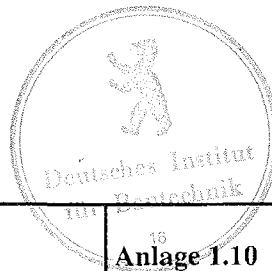
15
Anlage 1.9
 Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-40.22-419
 Vom 14.12.2007



DRUM STAND:
 MATERIAL : MDPE
 MINIMUM THICKNESS : 4mm
 WEIGHT : 32 kg

TOLERANCE : +/-2%

RETENTION :
 MATERIAL : MDPE
 THICKNESS : 4mm
 WEIGHT : 46 kg
 RETENTION VOLUME : 240L
 TOLERANCE : +/-2%

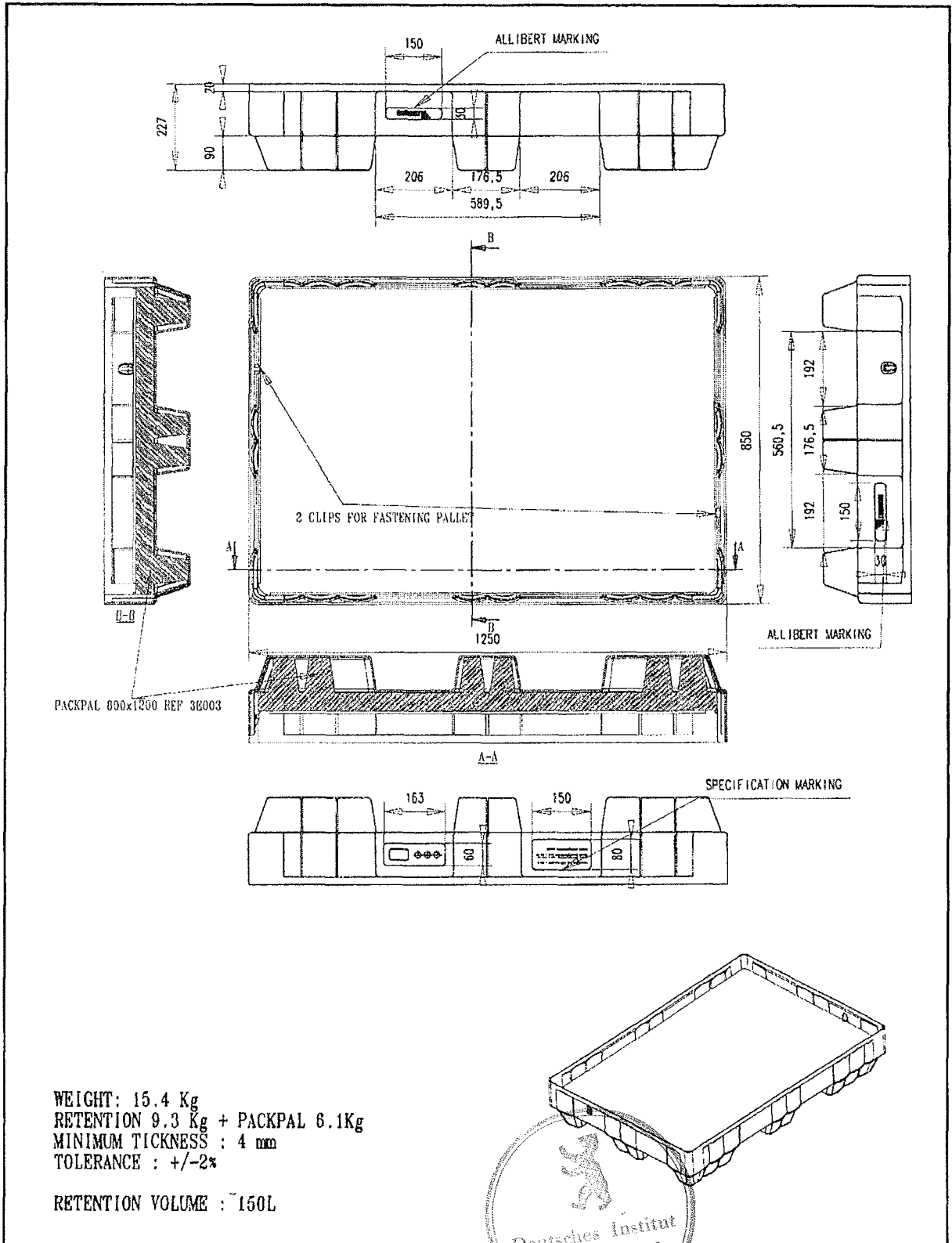


LIN PAC ALLIBERT
 GmbH
 Südtring 1-5
 63165 Mühlheim

MWS F07
 (MWS B07 + MFS 107)
 (240L)

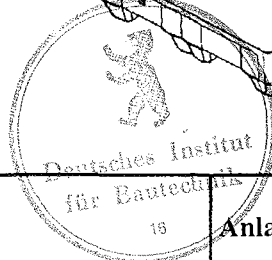
16
Anlage 1.10

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-40.22-419
 Vom 14.12.2007



WEIGHT: 15.4 Kg
 RETENTION 9.3 Kg + PACKPAL 6.1Kg
 MINIMUM THICKNESS : 4 mm
 TOLERANCE : +/-2%

RETENTION VOLUME : ~150L

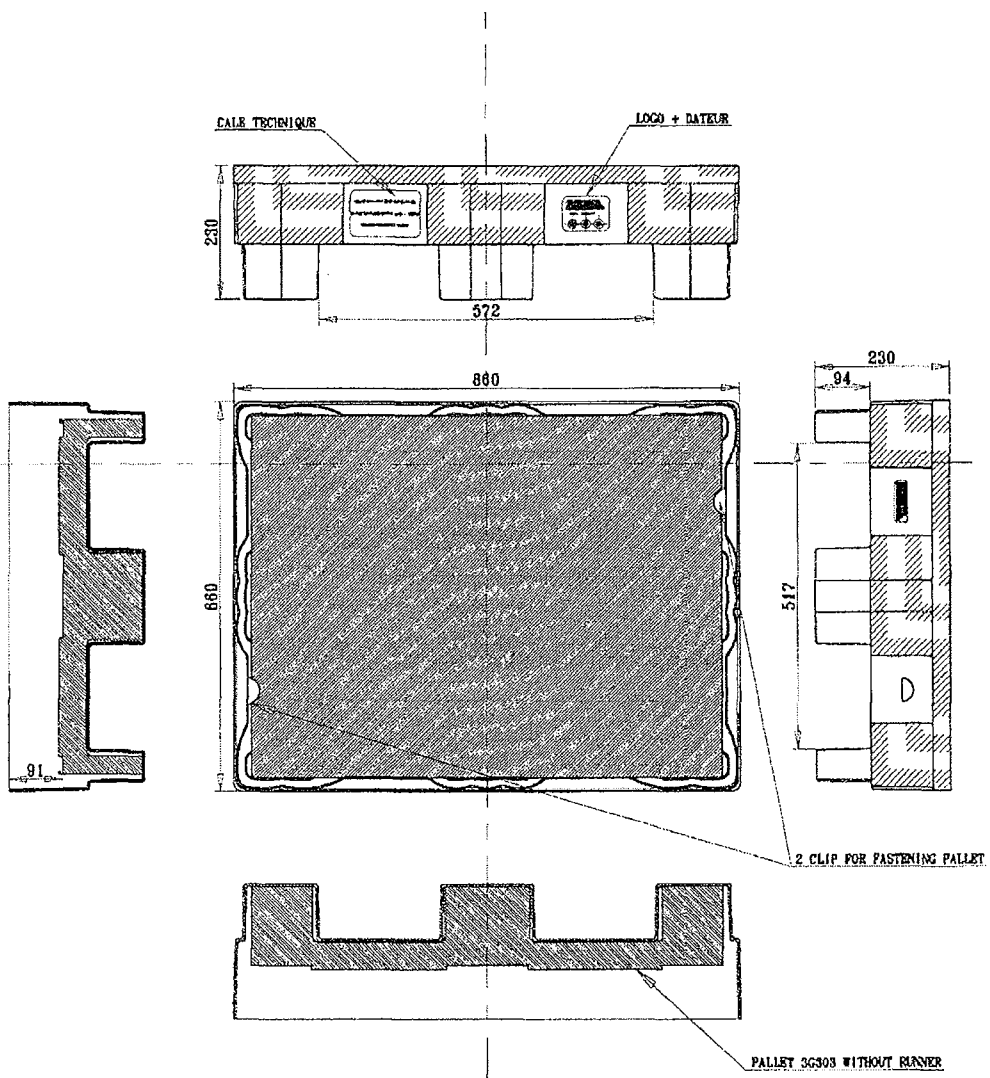


LIN PAC ALLIBERT
 GmbH
 Südring 1-5
 63165 Mühlheim

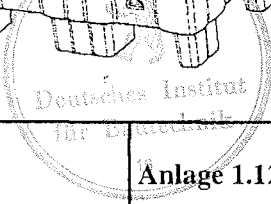
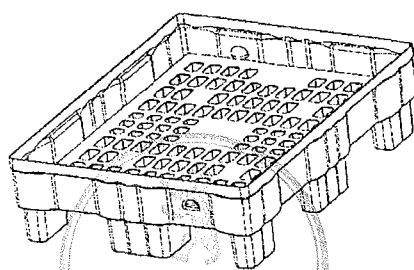
MXS 007
(150L)

Anlage 1.11

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-40.22-419
 Vom 14.12.2007



MATERIAL : MDPE
 WEIGHT : 9.3kg
 RETENTION VOLUME = 75L
 MINIMUM THICKNESS = 3mm
 TOLERANCE : +/-2%

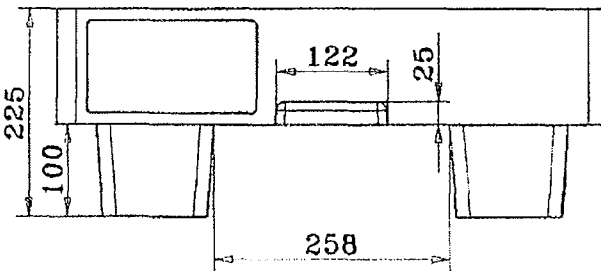
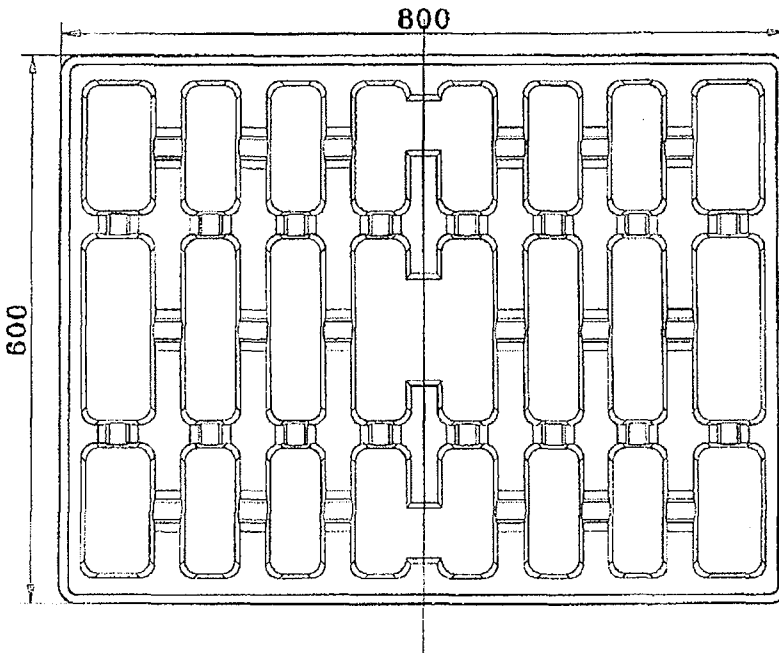
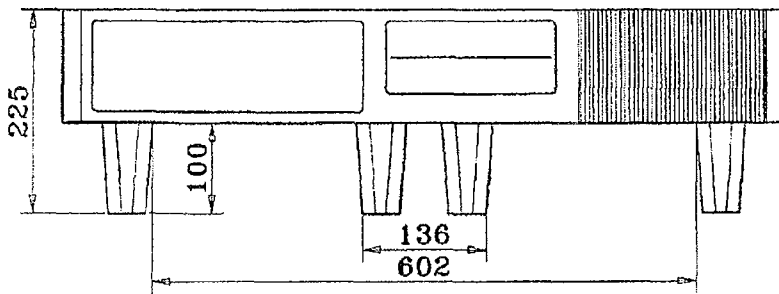



LIN PAC ALLIBERT
 GmbH
 Südring 1-5
 63165 Mühlheim

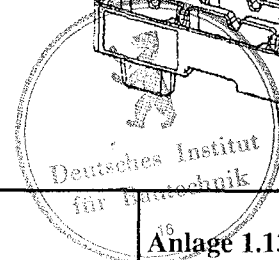
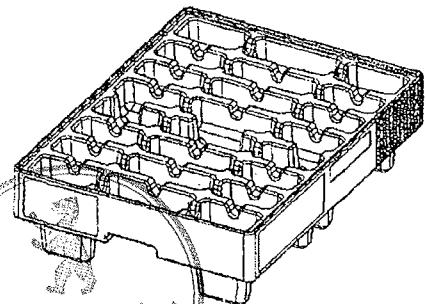
MXS 107
(75L)

Anlage 1.12

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-40.22-419
 Vom 14.12.2007



MATERIAL : MDPE
 WEIGHT : 8kg
 RETENTION VOLUME : 17L
 MINIMUM THICKNESS : 2mm
 TOLERANCE : +/- 2%

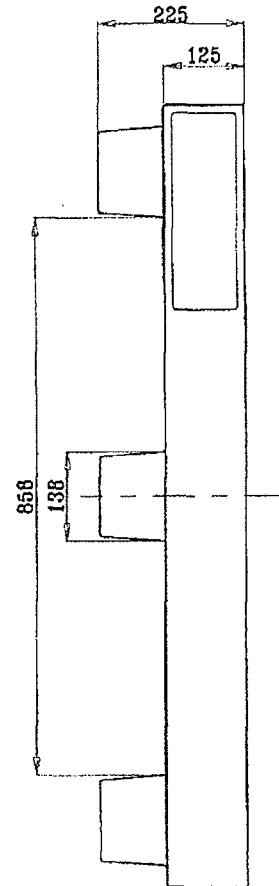
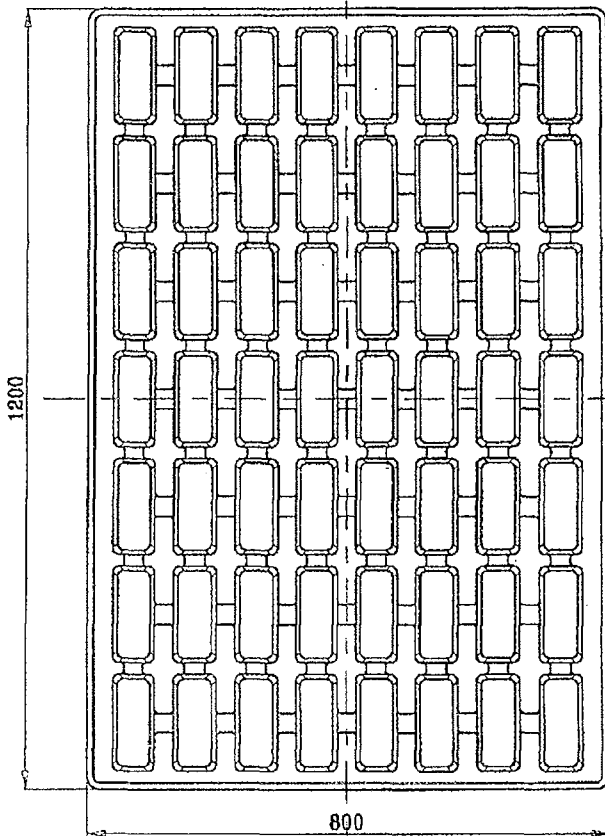
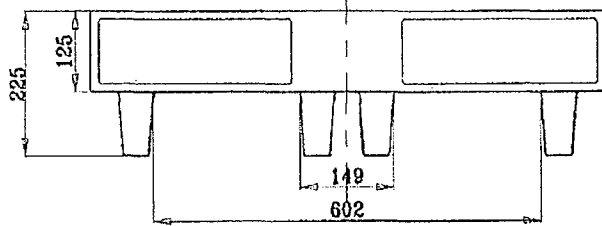


LINPAC ALLIBERT
 GmbH
 Südring 1-5
 63165 Mühlheim

RR1 908
(17L)

Anlage 1.13

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-40.22-419
 Vom 14.12.2007



WEIGHT : 16kg
 MATERIAL : MDPE
 MINIMUM THICKNESS : 3mm
 TOLERANCE : +/-2%
 RETENTION VOLUME : 35 l.



LIN PAC
ALLIBERT
LINPAC ALLIBERT
GmbH
 Südring 1-5
 63165 Mühlheim

RR2 906
(35L)

Anlage 1.14

Zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.Z-40.22-419
 Vom 14.12.2007

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

Die Auffangvorrichtungen sind gegen unzulässige Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines Sachverständigen nach Wasserrecht oder der Zertifizierungsstelle zu verfahren.



Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) durch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Bescheinigung nachzuweisen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen die Bescheinigung 3.1 B nach DIN 10204. Die Prüfergebnisse von den Werkstoffprüfungen am Formstoff sind aufzuzeichnen.

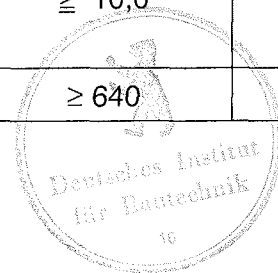
Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname Typenbezeichnung Formmasstyp nach DIN 16776-1	Anlage 2 Abschnitt 1	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach EN 10204:2005-01	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte			
Formstoff	Schmelzindex Streckspannung Streckdehnung Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf nach Chargenwechsel

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1, gelten die nachfolgenden Anforderungen:

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert	
			PE-LMD	PP-B
Schmelzindex	g/(10 min)	DIN 53735 MFR 190/5	max. MFR = MFR 190/5 _(a) +0,2	max. MFR = MFR 190/5 _(a) +0,2
Streckspannung	N/mm ²	DIN 53455 (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0	≥ 20,0
Streckdehnung	%		≥ 10,0	≥ 3,5
Sekantenmodul	N/mm ²	DIN 53457	≥ 640	≥ 1200

Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)



1.3 Auffangvorrichtungen

An der Auffangvorrichtung sind die nachfolgend genannten Prüfungen durchzuführen:

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206 Werkszeichnungen	Aufzeichnung	jede Auffang- vorrichtung (Wanddicken: stichprobenartig)
Wanddicken; Einsatzmassen	Anlagen 1.1 bis 1.14		
Dichtheit	Prüfung mit Wasser oder nach BPG* Abschn. 4.2 Satz (3)		
* BPG Bau- und Prüfgrundsätze für Auffangvorrichtungen (Auffangwannen) aus Thermoplasten mit einem Rauminhalt bis 1000 l - Fassung April 1994			

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Die Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen sind den Anlagen 1.1 bis 1.14 zu entnehmen.

2 Erstprüfung

Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage bestätigen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.3.2 der Besonderen Bestimmungen.

